© DRSC e.V. ‖ Zimmerstr. 30 ‖ 10969 Berlin ‖ Tel.: (030) 20 64 12 - 0 ‖ Fax.: (030) 20 64 12 - 15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

HGB-FA– öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	30. HGB-FA / 01.12.2016 / 16:15 – 17:15 Uhr
TOP:	15 – Bilanzierungsfragen von Pensionszusagen
Thema:	Bilanzierungsfragen von Pensionszusagen
Unterlage:	30_15a_HGB-FA_Pensionen_Präs

Inhalt

1. Entgeltlich übernommene Pensionsverpflichtungen
2. Wertpapiergebundene Pensionszusagen

1. Entgeltlich übernommene Pensionsverpflichtungen (1/6)

Sachverhalt

- Unternehmen V überträgt seine Pensionsverpflichtungen an Unternehmen K.
- Unternehmen V zahlt ein Entgelt, das höher als der Barwert der Pensionsverpflichtungen ist.

Problemstellung

- Mit welchem Betrag sind entgeltlich übernommene Pensionsverpflichtungen bei Unternehmen K zu passivieren?
- Wie erfolgt die Bilanzierung in den Folgeperioden?

1. Entgeltlich übernommene Pensionsverpflichtungen (2/6)

BFH-Urteile*

- Aus dem Realisationsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 Hs. 2 HGB) folgt, dass Anschaffungsvorgänge erfolgsneutral zu behandeln sind.
- Grundsatz der erfolgsneutralen Behandlung von Anschaffungsvorgängen findet auch auf übernommene Passivpositionen Anwendung.
- Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen VG zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem VG einzeln zugeordnet werden können. (§ 255 Abs. 1 Satz 1 HGB)
- Im Zugangszeitpunkt: Rückstellung in Höhe der Anschaffungskosten
- Folgezeitpunkte:
  - Beibehaltung der Bewertung der zum Erwerbszeitpunkt erdienten Ansprüche mit den Anschaffungskosten
  - Bewertung der nach dem Erwerbszeitpunkt erdienten Ansprüche gemäß § 6a Abs. 3 EStG

* z.B. BFH-Urteil vom 14.12.2011 (I R 72/10) , BFH-Urteil vom 12.12.2012 (I R 69/11), BFH-Urteil vom 12.12.2012 (I R 28/11)

1. Entgeltlich übernommene Pensionsverpflichtungen (3/6)

Steuerliche Behandlung

- BMF vertrat in seinen Schreiben vom 16.12.2005 und 24.06.2011 andere Auffassung:
  - Im Zugangszeitpunkt: Passivierung der Pensionsrückstellung mit den Anschaffungskosten.
  - Folgezeitpunkte: Bilanzierung zum Teilwert gemäß § 6a EStG; dann ggf. gewinnerhöhende Auflösung der höher bewerteten Rückstellungen bzw. der Rückstellungen für die Ansatzverbote bestehen (z.B. Jubiläumsrückstellungen).
- 2013 erfolgte Gesetzesänderung → § 4f und § 5 Abs. 7 EStG eingeführt:
  - Bilanzierung beim Übernehmer, wie beim abgebenden Unternehmen, wenn Übertragung nicht stattgefunden hätte.
  - In Höhe von 14/15 des Erwerbsgewinns* darf eine Rücklage gebildet werden, die in den folgenden 14 Jahren gewinnerhöhend aufzulösen ist.

* Erwerbsgewinn bezeichnet die Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem Wert der Pensionsverpflichtungen bei einer „normalen“ Bewertung.

1. Entgeltlich übernommene Pensionsverpflichtungen (4/6)

Handelsrechtliche Behandlung im Zugangszeitpunkt

- Erfolgsneutrale Behandlung der Übernahme folgt aus Realisationsprinzip.*
- Folgende Möglichkeiten bestehen:
  - Rückstellung in Höhe der Anschaffungskosten (entsprechend BFH)
  - Rückstellung gemäß der Bewertung nach § 253 HGB und Ansatz eines passiven RAP oder sonstigen Verbindlichkeit für den Erwerbsgewinn
  - Bei Übernahme von nicht-monetären Vermögenswerten: Bewertung dieser mit dem Wert der übernommenen Verpflichtung

* So auch IDW ERS HFA 30, Tz. 101.

Fragen:

1. Bestehen weitere als die genannten Möglichkeiten für die Bilanzierung der übernommenen Pensionsverpflichtungen?
2. Welches Vorgehen bei der erstmaligen Bilanzierung der übernommenen Verpflichtung erachtet der HGB-FA als sachgerecht?

1. Entgeltlich übernommene Pensionsverpflichtungen (5/6)

Handelsrechtliche Behandlung in Folgeperioden

- Keine Erfassung eines Erwerbsgewinns (IDW ERS HFA 30, Tz. 101)
- Falls Rückstellung in Höhe der Anschaffungskosten bilanziert:
  - Versicherungsmathematische Fortschreibung der Anschaffungskosten (entsprechend BFH)?
  - Planmäßige Auflösung des Erwerbsgewinns?
    - Ab Erwerbszeitpunkt oder ab Rentenbeginn?
    - Fester Zeitraum (z.B. 15 Jahre) oder frei wählbarer Zeitraum?
  - Ab Renteneintritt: prozentuale Auflösung des Erwerbsgewinns entsprechend der jährlichen Auflösung der Rückstellung bei einer Bewertung gemäß § 253 HGB?

1. Entgeltlich übernommene Pensionsverpflichtungen (6/6)

Handelsrechtliche Behandlung in Folgeperioden (Forts.)

- Falls passiver RAP oder sonstige Verbindlichkeit bilanziert:
  - Planmäßige Auflösung des Postens?
    - Ab Erwerbszeitpunkt oder ab Rentenbeginn?
    - Fester Zeitraum (z.B. 15 Jahre) oder frei wählbarer Zeitraum?

Frage:

3. Welches Vorgehen für die Folgebilanzierung der Rückstellung erachtet der HGB-FA als sachgerecht?

2. Wertpapiergebundene Pensionszusagen (1/7)

§ 253 Abs. 1 Satz 3 HGB

- Soweit sich die Höhe von Altersversorgungsverpflichtungen **ausschließlich** nach dem **beizulegenden Zeitwert von Wertpapieren** im Sinn des § 266 Abs. 2 A. III. 5 bestimmt, sind Rückstellungen hierfür zum beizulegenden Zeitwert dieser Wertpapiere anzusetzen, soweit er einen **garantierten Mindestbetrag** übersteigt.

2. Wertpapiergebundene Pensionszusagen (2/7)

Bilanzielle Konsequenzen

- Ansatz der Verpflichtung mit dem:

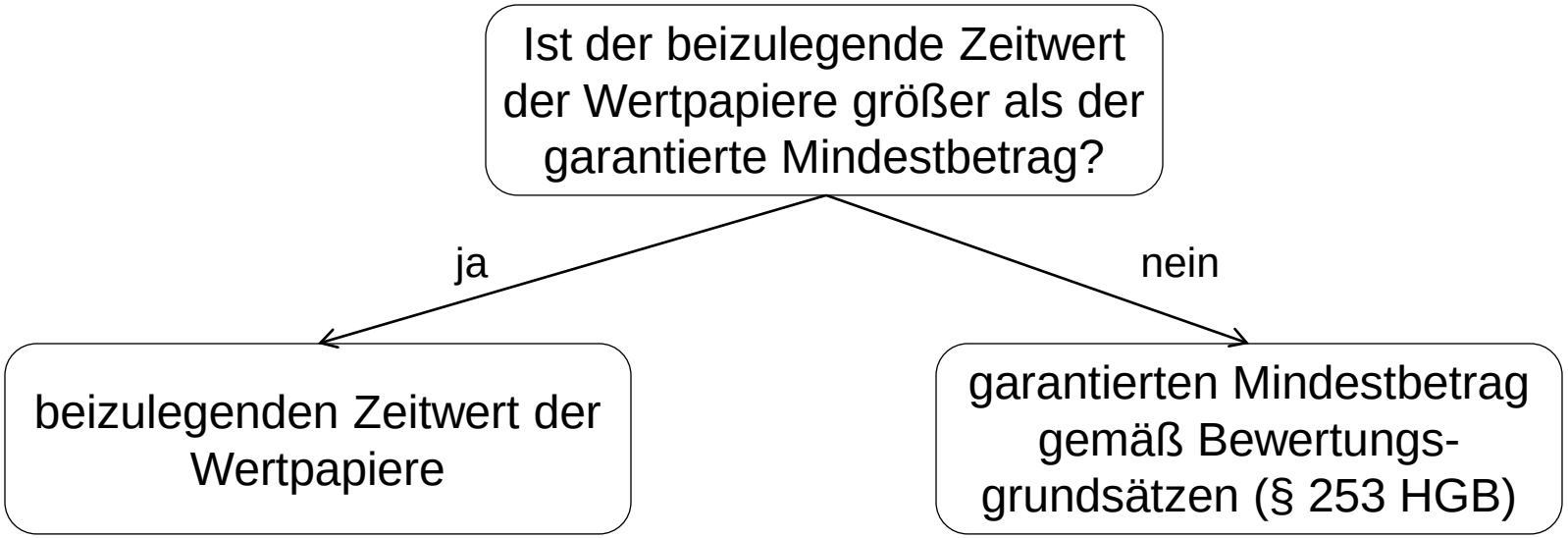

- Separate Bewertung der nicht wertpapiergebunden Leistungsbestandteile der Pensionszusage nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen (§ 253 HGB)

2. Wertpapiergebundene Pensionszusagen (3/7)

Bilanzielle Konsequenzen (Forts.)

- Bewertung der Wertpapiere:
  - Grundfall: Anschaffungskosten (§ 253 Abs. 1 Satz 1 HGB)
  - Bewertung zum beizulegenden Zeitwert:
    - Wertpapiere sind Deckungsvermögen gemäß § 246 Abs. 2 Satz HGB
    - Bewertungseinheit gemäß § 254 HGB besteht (Anwendung der Durchbuchungsmethode)
- Wertpapiere müssen nicht vom Unternehmen gehalten werden.

2. Wertpapiergebundene Pensionszusagen (4/7)

Wertpapier im Sinne von § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB

- Unproblematisch bei Wertpapieren wie z.B. Aktien, Fondsanteile, Schuldverschreibungen
- Bei Verwendung eine Referenzindexes (z.B. DAX)?
  - Anspruch richtet sich nach der Wertentwicklung des Indexes → Wertpapierbindung?
  - Anspruch richtet sich nach der Rendite des Indexes → keine Wertpapierbindung?
- Zusage enthält eine Unter- bzw. Obergrenze?
  - Interpretation der Untergrenze als Mindestleistung → Wertpapierbindung?
  - Obergrenze → keine Wertpapierbindung, da Begünstigter nicht vollständig an Wertpapier partizipiert?

2. Wertpapiergebundene Pensionszusagen (5/7)

Form der Auszahlung bei Rentenbeginn

- Auszahlung des angesparten Kapitals als Einmalzahlung → unproblematisch
- Verrentung des angesparten Kapitals
  - Wechsel zu „normaler“ Bewertung der Rentenverpflichtung?
  - Beibehaltung der Bewertung, wenn Zeitwert des Kapitalkontos dem Zeitwert der Pensionszahlungen entspricht?

2. Wertpapiergebundene Pensionszusagen (6/7)

Erfassung in der GuV

- Ohne Deckungsvermögen:
  - Wertänderung der Pensionsrückstellung als Personalaufwand
- Mit Deckungsvermögen:
  - Erträge aus den Wertpapieren im Finanzergebnis (Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge)
  - Wertänderung der Wertpapiere:
    - Im operativen Ergebnis (Sonstige betriebliche Erträge), da korrespondierende Änderung der Pensionsrückstellung im operativen Ergebnis erfasst wird?
    - Im Finanzergebnis?
  - Wertänderung der Pensionsrückstellung
    - Im operativen Ergebnis (Personalaufwand)?
    - Im Finanzergebnis, da dort die korrespondierende Wertänderung der Wertpapiere erfasst wird?

2. Wertpapiergebundene Pensionszusagen (7/7)

Ausschüttungssperre gemäß § 253 Abs. 6 HGB

- Ausschüttung ist auf den Teil des Gewinns begrenzt, der die frei verfügbaren Rücklagen zzgl. Gewinnvortrag abzgl. Verlustvortrag abzgl. Differenz zwischen Bewertung der Pensionsrückstellung mit 10-Jahres-Zins und 7-Jahres-Zins übersteigt
- Beispiel:
  - Zeitwert Wertpapier: 100 GE
  - Mindestleistung (10-Jahres-Zins): 90 GE
  - Mindestleistung (7-Jahres-Zins): 120 GE

    → Höhe der Ausschüttungssperre? 20 GE oder 30 GE?

Dr. Rüdiger Schmidt, CFA

Zimmerstr. 30
10969 Berlin

Tel. 030 20 64 12 14
Fax 030 20 64 12 15

www.drsc.de
schmidt@drsc.de